

Az.: 11 C 1432/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld

erlässt das Amtsgericht Coburg durch die Richterin am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.01.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 776,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadenersatzansprüche sowie Schmerzensgeld aus einem Vorfall vom 12.03.2017.

Am 12.03.2017 befand sich der Kläger gegen 18.30 Uhr im Spaßbecken des .
Der Kläger tauchte eine längere Zeit durch das Becken und kam im Bereich der im Spaßbecken befindlichen Kinderrutsche wieder an die Wasseroberfläche. Hierbei übersah er allerdings den Rutschenauslauf und stieß mit der Stirn unmittelbar unterhalb des Haaransatzes an den Rutschenauslauf. Hierbei zog er sich eine Platzwunde zu. Aufgrund der Platzwunde hatte der Kläger zeitweise Schmerzen für circa 1 1/2 bis 3 Wochen. Zudem hinterließ die Verletzung eine Narbe.

Der Kläger ist der Ansicht, aufgrund des Vorfalls ein Schmerzensgeld von mindestens 750,-- € von der Beklagten beanspruchen zu können. Der Kläger behauptet diesbezüglich, die Beklagte habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt und nicht entsprechend vor einer bestehenden Gefahrenquelle gewarnt. Zudem behauptet der Kläger, dass es in der Vergangenheit bereits mehrfach Vorfälle gegeben habe, bei denen sich Badegäste an der Rutsche verletzt haben.

Der Kläger beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld aufgrund des Vorfalls vom 12.03.2017 gegen 18.30 Uhr im sog. Spaßbecken zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank hieraus seit 24.03.2017.*
- II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger aufgrund des unter vorstehender Ziffer I. genannten Vorfalls eine allgemeine Auslagenpauschale zu bezahlen in Höhe von 26,-- € nebst Zinsen in Höhe*

von 5 %-Punkten über dem jew. Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank hieraus seit dem 24.03.2017.

III. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche, nicht anrechnungsfähige Rechtsanwaltsgebühren des Unterzeichners in Höhe von 147,56 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe sich selbst in den Gefahrenbereich begeben, in dem er dort getaucht ist, ohne entsprechende Sicht auf mögliche Gegenstände im und am Wasser zu haben.

Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.01.2018 sowie den Inhalt der gewechselten Schriftsätze wird ausdrücklich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten kein Anspruch auf Schmerzensgeld bzw. Schadenersatz aufgrund des Vorfalls vom 12.03.2017 zu.

Die Beklagte als Betreiberin des Schwimmbades und der hier konkret betroffenen Wasserrutsche bzw. des Bereichs der Wasserrutsche, ist dem Kläger bereits dem Grunde nach weder aus dem Gesichtspunkt der Verletzung vertraglicher Schutzpflichten gemäß §§ 280 Absatz 1, 241 Absatz 2 BGB, noch aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflichtverletzung gemäß § 823 Absatz 1 BGB zum Schadenersatz verpflichtet.

Unstreitig hat sich der Kläger beim Tauchen durch das Becken bzw. beim Auftauchen aus dem Becken an der im Spaßbecken befindlichen Kinderrutsche verletzt. Eine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht der Beklagten lässt sich jedoch nicht feststellen.

Als Betreiberin des Schwimmbades ist die Beklagte unstreitig den Nutzern gegenüber sowohl vertraglich als auch deliktisch sicherungspflichtig. Die vertraglichen Schutzpflichten zielen hierbei, ebenso wie die Verkehrssicherungspflichten, darauf ab, eine Verletzung der Rechtsgüter des Vertragspartners zu vermeiden und dadurch sein Integritätsinteresse zu erhalten. Nach ständiger Rechtsprechung ist derjenige, der eine Gefahrenlage, gleich welcher Art, schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann, denn eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Der Verkehrssicherungspflicht ist vielmehr genügt, wenn im Ergebnis der Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Es genügt daher, diejenigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind (OLG Hamm, NJW-RR 2014, 985).

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Maßstäbe bestimmt sich auch das Maß der Verkehrssicherungspflicht für Schwimmbäder, wobei dabei einschlägige DIN-Normen mit zu berücksichtigen sind. Die Anlagen einer Badeanstalt müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer vor vermeidbaren Gefahren bewahrt bleiben. Dies bedeutet, dass die Badegäste vor den Gefahren zu schützen sind, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, von ihnen nicht vorhersehbar und nicht ohne Weiteres erkennbar sind (BGH, NJW 2008, 3775).

Unstreitig genügt die hier in Rede stehende Wasserrutsche den einschlägigen DIN-Normen. Die Rutsche ist auch nicht mangelhaft. Sofern der Kläger vorträgt, der Auslauf der Rutsche sei scharfkantig, ist er diesbezüglich darlegungs- und beweisbelastet. Ein entsprechendes Beweisangebot liegt jedoch nicht vor. Der Antrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 08.01.2018 hinsichtlich der Einholung eines Sachverständigengutachtens war entsprechend des

Antrags des Beklagtenvertreters als verspätet gemäß § 286 ZPO zurückzuweisen. Danach sind gemäß § 286 Absatz 1 ZPO Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vorgebracht werden nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens verzögert zweifellos den Rechtsstreit und war deshalb als verspätet zurückzuweisen. Mithin konnte der Kläger den Nachweis, dass es sich bei dem Rutschenauslauf um einen scharfkantigen Auslauf handelt, nicht entsprechend nachweisen. Ebenso beweisfällig ist der Kläger mit der Behauptung geblieben, dass entsprechende Vorfälle in der Vergangenheit bereits mehrfach vorgekommen seien. Der Kläger trägt zwar vor, dass ihm durch den von ihm konsultierten Bademeister mitgeteilt wurde, dass sich „schon wieder einer verletzt“ habe. Dies wird jedoch von der Beklagten bestritten. Ein entsprechendes Beweisangebot seitens des Klägers liegt jedoch nicht vor.

Festzustellen war, dass die Beklagte keine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. In Betracht kommt lediglich die Möglichkeit der Beklagten, den Kläger bzw. die Badegäste davor zu warnen, im Bereich eines Rutschenauslaufs nicht zu schwimmen oder zu tauchen, ohne dass man ausreichend Sicht hat. Eine solche Warnung ist jedoch nach Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung nicht erforderlich gewesen. Ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Badegast ist selbst in der Lage zu erkennen, im Bereich von Rutschen oder anderen Gegenständen im und am Wasser sich nur so zu bewegen, dass er sein Umfeld im Blick hat. Damit wäre es für den Kläger auch erkennbar gewesen, in diesem Bereich nicht zu tauchen. Der Umstand, dass der Kläger versehentlich in den Rutschenbereich gelangt ist, obwohl er beabsichtigte, neben dem Rutschenbereich an den Beckenrand zu gelangen, ändert hieran nichts. Der Kläger war selbst dafür verantwortlich, dass er in dem Bereich, in welchem er taucht oder schwimmt, sein Umfeld beobachtet. Hätte er dies ausreichend getan, wäre für ihn der Rutschenauslauf frühzeitig zu erkennen gewesen, so dass ein Zusammenstoß mit diesem vermeidbar gewesen wäre. Es ist nach Ansicht des Gerichts nicht erforderlich, dass eine Badeanstalt den Badegast davor warnt, im Rutschenbereich oder anderen Spiel- und Spaßgegenständen im und am Wasser Vorsicht walten zu lassen. Hierbei handelt es sich nicht um Gefahren, die für einen verständigen, umsichtigen, vorsichtigen und gewissenhaften Badegast nicht selbst erkennbar sind. Eine Warnpflicht besteht lediglich für solche Risiken, die nicht vorhersehbar oder nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Darum handelt es sich vorliegend nicht.

Mangels Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht besteht auch kein Schadenersatzanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten.

Die Klage war mithin abzuweisen.

Mangels Hauptanspruch besteht auch kein Anspruch auf Nebenforderungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 29.01.2018

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle